

Die Bewertung nicht kotierter Wertpapiere für die Zwecke der Vermögenssteuer

Jacqueline Saladin

Advokatin, TEP
bei Ludwig + Partner AG

Wertpapiere an Schweizer Holdinggesellschaften unterliegen wie andere Wertpapiere beim Titelinhaber mit Wohnsitz in der Schweiz der Vermögenssteuer. Dementsprechend hat er die Wertpapiere in seiner Steuererklärung zu deklarieren. Da das Vermögen für die Zwecke der Vermögenssteuer grundsätzlich zum Verkehrswert anzugeben ist, muss dieser zunächst ermittelt werden.

Berechnung des Verkehrswerts

Gewöhnlich gilt als Verkehrswert der Preis, der für die Wertpapiere unter normalen Bedingungen erzielt werden kann. Bei nicht kotierten Wertpapieren an Schweizer Holdinggesellschaften, für die offizielle Kursnotierungen fehlen oder die nicht oder nur selten gehandelt werden, bestehen nun zwei Methoden, wie der Verkehrswert für die Vermögenssteuer berechnet werden kann.

Die Substanzwertmethode

Bei der ersten Methode wird der Substanzwert der zu bewertenden Gesellschaft für die Bewertung herangezogen. Grundlage bildet die Jahresrechnung (Einzelabschluss). Der Substanzwert entspricht dem Eigenkapital der zu bewertenden Gesellschaft nach der Gewinnverwendung. Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem einbezahlten Grundkapital, dem Bilanzgewinn bzw.

-verlust, den offenen Reserven sowie den versteuerten und unsteuerten Reserven.

Ins Gewicht fallen bei der Substanzwertmethode regelmässig die stillen Reserven. Diese ergeben sich insbesondere aus Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Die Beteiligungen an Tochtergesellschaften müssen in die Bewertung der Holdinggesellschaft einbezogen werden und müssen selbst wiederum bewertet werden. Die Differenz zwischen Buchwert und dem berechneten Verkehrswert fliesst als stille Reserve in die Berechnung der Holdinggesellschaft ein. Da eine Bewertung insbesondere bei ausländischen Tochtergesellschaften aufwendig ist, beschränkt sich die Ermittlung stiller Reserven häufig auf die schweizerischen Tochtergesellschaften einer Holding. Auch auf Grundstücken ruhen oftmals stille Reserven. Für die Bewertung sind Grundstücke zum Wert der amtlichen Schätzung zu erfassen. Dieser Wert kann häufig höher ausfallen als der Buchwert. Insofern fliessen auch die stillen Reserven in die Berechnung der Holding ein. Je nach Ausgangslage kann der Wert der amtlichen Schätzung aber im Einzelfall auch zu hoch ausfallen, etwa wenn die Liegenschaft mit Altlasten belastet ist und diesem Umstand in der amtlichen Schätzung keine Beachtung geschenkt wurde. Hier muss die Gesellschaft der Steuerverwaltung darlegen, dass der Wert der amtlichen Schätzung nicht dem Verkehrswert des Grundstücks entspricht und insofern der Wert der amtlichen Schätzung nicht ohne Korrektur in der Berechnung einfließen darf.

Die Bewertung aufgrund einer Konzernrechnung

Die zweite Methode berücksichtigt bei der Bewertung neben dem Substanzwert auch einen kapitalisierten Ertragswert. Basis der Berechnung bildet die Konzernrechnung (sog. konsolidierte Betrachtung). Die Konzernrechnung kann – auch nach dem neuen Rechnungslegungsrecht – auf der Basis einer Buchwertkonsolidierung erfolgen. Ausnahmen bleiben vorbehalten. In diesem Fall bilden die handelsrechtlichen Jahresrechnungen die Basis. Die Konzernrechnung kann bei einer Buchwertkonsolidierung durchaus stille Reserven enthalten. Dies im Gegensatz zu einer Konzernrechnung, die nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard und damit nach dem Grundsatz von true-and-fair-view erfolgt. Die Konzernrechnung muss von der Revisionsstelle geprüft und von der Generalversammlung genehmigt worden sein.

Die Berechnung des Unternehmenswerts ergibt sich aus der Division der Summe von einfach gewichtetem Substanzwert und zweifach gewichtetem Ertragswert durch drei. Je nach Modell, das der Kanton kennt, wird der Ertragswert in dieser Formel unterschiedlich berechnet: Entweder wird für seine Berechnung der (korrigierte) Gewinn des massgeblichen Jahres zweifach und derjenige des Vorjahrs nur einfach gewichtet oder der Gewinn des massgeblichen Jahres und zweier Vorjahre werden je einfach gewichtet. Bei beiden Modellen wird die Summe der Jahresgewinne durch drei geteilt und das Ergebnis dieser Division anschliessend kapitalisiert. Der Gewinn eines Jahres wird durch ausserordentliche Erträge oder Aufwendungen korrigiert. Während ausserordentliche Erträge sich vermögenssteuerrechtlich positiv auswirken, da sie vom Gewinn des betreffenden Jahres abgezogen werden, wirken sich ausserordentliche Aufwendungen negativ aus.

Die Berechnung des Unternehmenswerts ergibt sich aus der Division der Summe von einfach gewichtetem Substanzwert und zweifach gewichtetem Ertragswert durch drei. Je nach Modell, das der Kanton kennt, wird der Ertragswert in dieser Formel unterschiedlich berechnet: Entweder wird für seine Berechnung der (korrigierte) Gewinn des massgeblichen Jahres zweifach und derjenige des Vorjahrs nur einfach gewichtet oder der Gewinn des massgeblichen Jahres und zweier Vorjahre werden je einfach gewichtet. Bei beiden Modellen wird die Summe der Jahresgewinne durch drei geteilt und das Ergebnis dieser Division anschliessend kapitalisiert. Der Gewinn eines Jahres wird durch ausserordentliche Erträge oder Aufwendungen korrigiert. Während ausserordentliche Erträge sich vermögenssteuerrechtlich positiv auswirken, da sie vom Gewinn des betreffenden Jahres abgezogen werden, wirken sich ausserordentliche Aufwendungen negativ aus.

Verbuchte ausserordentliche Aufwendungen werden zum Jahresgewinn nämlich hinzugerechnet.

Die Gesellschaft entscheidet selbst

Die Berechnung erfolgt regelmässig durch die Steuerverwaltung im Sitzkanton der zu bewertenden Gesellschaft. Diese kann die Bewertungsmethode, die zur Anwendung kommen soll, im Übrigen selbst bestimmen, indem sie entweder den Einzelabschluss oder die Konzernrechnung zusammen mit der Steuererklärung bei der Steuerverwaltung einreicht. Die Bewertung wird dann seitens der Steuerverwaltung automatisch vorgenommen und das Bewertungsergebnis wird der zu bewertenden Gesellschaft mitgeteilt. Diese wiederum hat die Werte an ihre Titelinhaber weiterzugeben.

Es kann sich durchaus für die Titelinhaber lohnen, wenn die Berechnungen nach der Substanzwertmethode und gestützt auf eine Buchwertkonsolidierung miteinander verglichen werden. Die Berechnung gestützt auf die Buchwertkonsolidierung ist steuerlich interessant, wenn der kapitalisierte Ertragswert kleiner als der Substanzwert ausfällt, da in diesem Fall die Bewertung insgesamt tiefer ausfällt.

